

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/681-1.13/87

II-2213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Rodungsarbeiten des österreichischen
Bundesheeres;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Dillersberger
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 869/J

860 /AB

1987 -11- 24

zu 869 /J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen am 1. Oktober 1987 an mich gerichteten Anfrage Nr. 869/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der einleitenden Ausführungen der Anfragesteller könnte der unzutreffende Eindruck entstehen, das österreichische Bundesheer führe aus eigenem entlang der bayerisch-österreichischen Grenze "Rodungsarbeiten" mit dem Ziel eines vier Meter breiten "Kahlschlages" durch.

Tatsächlich unterstützt das Bundesheer das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bei der Neuvermessung und Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich lediglich durch Beistellung von Personal und Gerät. Rechtsgrundlage dieser Unterstützungsaktivität ist das zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und dem Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1986 abgeschlossene Ressortübereinkommen bzw. der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze, BGBl.Nr. 490/1975 . Hierbei ist es notwendig, den Grenzverlauf in einer Breite von je einem Meter beiderseits der Staatsgrenze dadurch sichtbar zu machen, daß unmittelbar an der Grenzlinie wachsendes Unterholz und einzelne Bäume entfernt werden.

- 2 -

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie schon erwähnt, ist es zum Zwecke der Anlage eines neuen Grenzurkundenwerkes über die gemeinsame Grenze von Tirol und Vorarlberg zu Bayern und einer eindeutigen Grenzkennzeichnung erforderlich, einen Streifen in der Breite von je einem Meter beiderseits der Staatsgrenze freizumachen.

Zu 2:

Ja.

Zu 3 und 4:

Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für Landesverteidigung; ich bitte daher um Verständnis, daß ich von ihrer Beantwortung Abstand nehme.

Zu 5:

Da die Arbeiten zur Freimachung des Grenzstreifens hauptsächlich im Entfernen des Unterholzes bestehen und im geschlossenen Waldgebiet nur vereinzelt Bäume entnommen werden, ist die anfallende Holzmenge gering. Im übrigen werden diese Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern durchgeführt.

Zu 6:

Nein. Ich verweise auf meine vorstehenden Ausführungen. Was die Länge der vom Bewuchs freizuhaltenden Grenzabschnitte betrifft, ist zu berücksichtigen, daß der überwiegende Teil der Staatsgrenze durch Grenzgewässer gebildet wird bzw. im Hochgebirge und baumfreien Gelände von Almen, Wiesen und Feldern verläuft; die Arbeiten beschränken sich daher etwa auf ein Drittel der Grenzstrecke.

23. November 1987

